



I. Az. P/B3-G7533

München, den 16.5. 2011

Dorferneuerung Aying
Gemeinde Aying
Landkreis München

Anlage:

1. Änderungskarte zur Gebietskarte

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgenden

Beschluss:

Die mit Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 20. Dezember 2010, Az. P/B3-G7533 festgestellte Grenze des Verfahrensgebietes wird geändert.

Das Verfahrensgebiet besteht nunmehr aus den Flurstücken Nr. 547, 548, 549, 620/2, 625/2, 635/9, 635/40, 1557/7 Gmkg. Peiß. Alle anderen Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschaltet.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte dargestellt.

Gründe

Die Gemeinde Aying hat mit Schreiben vom 11.03.2011 und 18.03.2011 beantragt, das Verfahrensgebiet auf die in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte dargestellten Fläche zu reduzieren. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat dem Antrag statt gegeben. Im Nachhinein sehen

die Gemeinde und das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der Bürger/innen, um die Ziele zu erreichen, die für das ursprünglich angeordnete Gebiet festgelegt wurden.

Der Handlungsschwerpunkt im geänderten Verfahrensgebiet ist die Gestaltung einer Dorfmitte mit hoher Aufenthaltsqualität im Umfeld von Rathaus, Bürgerhaus, Kirche und Pfarrheim. Dazu gehört auch die umfassende Information und Mitwirkung der Bürger/innen an den Planungen.

Die erhebliche Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG ist zur zweckmäßigen Durchführung der Dorferneuerung Aying erforderlich.

Die Teilnehmer/innen wurden über die Ausschaltungen aus dem Verfahrensgebiet, über den geänderten Zweck und die verbleibenden Ziele des Verfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten in einer Teilnehmerversammlung am 5. April 2011 informiert (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG). Gegen die Änderung des Verfahrensgebietes brachten sie keine Einwände vor.

Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG). Sie brachten ebenfalls keine Bedenken gegen die Änderung des Verfahrensgebietes vor.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2 ha.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Beschluss zur Änderung des Verfahrensgebietes können **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
(Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München;
Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

vorgebracht werden. Ist über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hennemann
Abteilungsleiter